

Öffentliche Bekanntmachung

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Stadtkern“, hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Hansestadt Attendorn hat in seiner Sitzung am 10.09.2018 die Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Stadtkern“ im vereinfachten Verfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 04.10.2018 bis 05.11.2018 durchgeführt.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

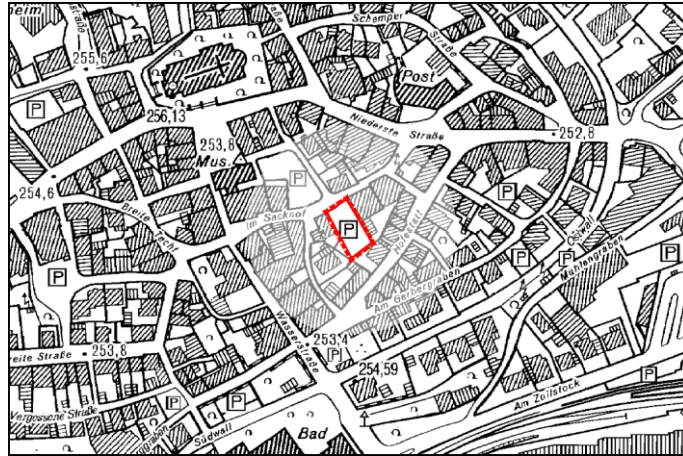
Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 13.02.2019 eine diesbezügliche Abwägungsentscheidung getroffen und die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Stadtkern“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBl. NRW Seite 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

„Der Ausschuss für Planung und Umwelt stimmt dem in den Anlagen dargestellten Konzept zur Errichtung eines Wohnhauses mit Eigentumswohnungen und Wohngruppen für den Caritas Verband zu. Die Zustimmung umfasst das bauliche Konzept und das Nutzungskonzept, ebenso wird den erforderlichen Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften der „Gestaltungssatzung Altstadt“ zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung Kenntnis, wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister vorgeschlagen ab, fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss und beschließt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Stadtkern“ als Satzung. Die Begründung wird beschlossen.“

Ziel der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Stadtkern“ ist die Umwandlung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier Parkplatz, in ein Mischgebiet.

Übersicht des Plangebiets



Inkrafttreten und Bereithalten der Bebauungsplanänderung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Stadtkern“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Stadtkern“ und die Begründung werden im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Servicezeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

Unterlagen im Internet

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: <https://www.attendorn.de/Rathaus/Bekanntmachungen>
Stadtplanung: <https://www.attendorn.de/Bauen-Wohnen/Stadtplanung>
Bebauungsplanunterlagen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?37892>

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Parkgebäude Windhauser Straße“ wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung und Übereinstimmungserklärung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn am 13.02.2019 mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossene 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Stadtkern“, die Begründung, das Inkrafttreten der Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

„Der Ausschuss für Planung und Umwelt stimmt dem in den Anlagen dargestellten Konzept zur Errichtung eines Wohnhauses mit Eigentumswohnungen und Wohngruppen für den Caritas Verband zu. Die Zustimmung umfasst das bauliche Konzept und das Nutzungskonzept, ebenso wird den erforderlichen Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften der „Gestaltungssatzung Altstadt“ zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung Kenntnis, wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister vorgeschlagen ab, fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss und beschließt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Stadtkern“ als Satzung. Die Begründung wird beschlossen.“

Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2019 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Attendorn, 19.03.2019

Der Bürgermeister,
Christian Pospischil